

Zur Information:



Neuregelung betreffend Pflegefreistellung mit 1. Juli 2013

Ab **1. Juli 2013** gilt die Neuregelung der Inanspruchnahme der Pflegefreistellung u.a. auch für Bedienstete welche **nicht mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben**. Ebenso ist die **Begleitung des Kindes (bis zum 10.LJ) bei stationärem Aufenthalt** in der Pflegefreistellung verankert.

Aufgrund der Streichung des „gemeinsamen Haushaltes“ ist es endlich gelungen, Familien die Betreuung ihrer Kinder im Krankheitsfall zu erleichtern.

Wir leben im 21. Jahrhundert und es ist längst schon Realität, dass es verschiedenste Familienformen gibt.

So wie bisher kann der Urlaub, nach Verbrauch der Pflegefreistellung, ohne vorherige Festsetzung, angetreten werden.

Ein weiterer Verhandlungserfolg zeigt sich bei der Inanspruchnahme der Väterfrühkarenz („Papamonat“).

Die Neuregelung der Väterfrühkarenz tritt mit Kundmachung des Landesgesetzblattes in Kraft.

Künftig haben Bedienstete einen Rechtsanspruch für die Inanspruchnahme der Väterfrühkarenz, ebenso wurde die Antragsfrist von 2 Monate auf 1 Woche verkürzt. Gelungen ist auch, dass - mit Kundmachung des Landesgesetzblattes - in der Väterfrühkarenz keine Urlaubsaliquotierung mehr erfolgt!

Aufrecht bleibt die Forderung des Entfalls der Aliquotierung des Urlaubs- bzw. Weihnachtsgeldes und im Endausbau die Fortzahlung der Bezüge während der Väterfrühkarenz.

Mit der Neugestaltung der Pflegefreistellung sowie der Väterfrühkarenz wurden Forderungen der Gewerkschaft umgesetzt.

Zur Erinnerung:

Erkrankung und Pflegefreistellung während des Erholungsurlaubes:

Erkrankt ein/e Bedienstete/r während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, und **dauert die Erkrankung länger als drei Kalendertage, ist ihr/ihm jene Zeit auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen.**

Tritt während des Erholungsurlaubes ein Umstand ein, der die/den Bedienstete/n zur Inanspruchnahme einer Pflegefreistellung berechtigt (Pflege und Betreuung naher Angehöriger, Kinder) und nimmt die Pflege oder Betreuung **mehr als drei Kalendertage in Anspruch, ist ihr/ihm die auf Arbeitstage fallende Zeit der**

Pflegefreistellung auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen. Die Dauer der Pflegefreistellung ist auf das Höchstausmaß der Pflegefreistellung anzurechnen, wobei **nur ganztägige Pflegefreistellungstage** in Anspruch genommen werden können.

Reinigung der Schmutzschleusenteppiche

Da die Reinigung der Schmutzschleusen für die Kindergartenassistenten/Kindergartenassistentinnen körperlich oft sehr schwer ist, möchten wir Sie über die Möglichkeit informieren die Teppiche im Eingangs und Garderobenbereich, bei der Firma Bobek, reinigen zu lassen. Die Firma Bobek verlangt für den Schmutzteppich pro m² 2,50 Euro inklusive Abholung und Zustellung. Die Verrechnung erfolgt über das Materialgeld.

Bei Interesse können Sie sich gerne direkt bei der Firma Bobek melden.

Handy: Hr. Bobek 0664/2009200

E.Mail: bobek.reinigung@aon.at

**Wir hoffen Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben
für das SoFair-Team**

Margit POLLAK

Astrid RAUSCHER